

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 26. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2021)

zum Thema:

Schutz für Glücksspielsüchtige – Positionierung des Berliner Senats

und **Antwort** vom 10. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2021)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27433

vom 26. April 2021

über Schutz für Glücksspielsüchtige – Positionierung des Berliner Senats

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Stellenwert misst der Senat dem Schutz von Glücksspielsüchtigen vor den ihnen drohenden Gefahren eines unkontrollierten Glücksspiels bei?

Zu 1.:

Der Jugend- und Spielerschutz sowie die Verhinderung und Bekämpfung von Glücksspielsucht sind für den Berliner Senat wichtige Anliegen. Daher werden neben der konsequenten Umsetzung der Berliner Glücksspielregulierung einschließlich ihrer suchtpreventiven Regelungen kontinuierlich Präventions- und Hilfeangebote gefördert und weiterentwickelt.

2. Welche Präventions- und Therapieangebote gibt es in Berlin, wie werden diese finanziert und angenommen?

Zu 2.:

Hinsichtlich eines Überblicks über senatsgeförderte Angebote zur Thematik Glücksspielsucht wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/25 374, Frage 10, verwiesen. Deren Finanzierung erfolgt vorrangig aus zweckgebundenen Mitteln der Deutschen Klassenlotterie Berlin (siehe dazu § 6 Gesetz Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin in der Fassung vom 18.03.2020). Diese sind für Maßnahmen der Glücksspielsuchtprävention, -hilfe bzw. -forschung vorgesehen (siehe dazu § 2 Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 18.03.2020); darüber hinaus aus anderweitigen Haushaltsmitteln des Landes Berlin (u.a. Mittel im Rahmen des Integrierten Gesundheits- und Pflegeprogramms IGPP, Titel 684 31). Die Einrichtungen werden mit ihren jeweiligen Leistungsspektren gut in Anspruch genommen und sind auch über Berlin hinaus bekannt und fachlich geschätzt.

Neben diesen Spezialangeboten steht glücksspielsüchtigen Menschen in Berlin das gesamte Versorgungssystem mit seinen vielfältigen Angeboten entsprechend des individuellen Hilfebedarfs zur Verfügung (Psychotherapie, ambulante Rehabilitation, Suchtselbsthilfe etc.).

3. Wie positioniert sich der Senat zur Legalisierung von Online-Glücksspielen, die von Spielsüchtigen aufgrund der hohen und einfachen Verfügbarkeit als extrem suchtfährdend eingestuft werden?

Zu 3.:

Die suchtfachliche Einschätzung einer hohen Suchtfährdung durch Online-Glücksspiele wird geteilt. Eine Zulassung derartiger Glücksspielangebote mit dem am 01.07.2021 in Kraft tretenden novellierten Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV 2021 – und der einhergehenden Marktöffnung für virtuelles Automatenspiel, Online-Casinospiele sowie Online-Poker war das Ergebnis eines langwierigen Verhandlungsprozesses der Bundesländer. Dabei waren u.a. Bemühungen zur Eindämmung des illegalen Marktes für Online-Glücksspiele entscheidungsrelevant. Um den Suchtgefahren entgegenzuwirken, wurden für den digitalen Raum flankierende Spielerschutzmaßnahmen eingeführt (z.B. Verhinderung parallelen Spielens bei mehreren Anbietern, Limitierungen, digitale Früherkennung einer Glücksspielproblematik, Spielersperren).

4. Wie verhält sich der Senat beim Thema „Verbot von Live-Wetten“?

Zu 4.:

Die gesetzgeberisch verankerten Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages zu sog. Live-Wetten werden umgesetzt (siehe dazu Rechtslage insbesondere in § 21 Abs. 4 GlüStV sowie ab 01.07.2021 gleiche Fundstelle im GlüStV 2021).

5. Welche Bedeutung für das Glücksspiel hat die Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten in Gaststätten und sollten diese Angebote reduziert werden?

Zu 5.:

Die hohe Verfügbarkeit von Geldspielgeräten in Gaststätten ist wie bei anderen Glücksspielangeboten ein Parameter, der sich auf Suchtentwicklungen förderlich auswirken kann. Geldspielgeräte sind in der Berliner Gastronomie weit verbreitet, dort können gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit jeweils bis zu zwei Geräte aufgestellt werden. Aus der Perspektive der ambulanten Suchtberatung ist das Glücksspielangebot in der Gastronomie eine relevante Thematik. Dieses wird von der hilfesuchenden Klientel regelmäßig mit am häufigsten als eine der bevorzugten Spielformen benannt. Darüber hinaus ist die Gastronomie in Verbindung mit dort vorgehaltenen Geldspielgeräten der am häufigsten benannte Einstiegsort in das Glücksspiel, wie sich bei den von einer Glücksspielsucht Betroffenen zeigt. Eine Angebotsreduzierung wäre aus suchtfachlicher Bewertung heraus sinnvoll.

6. Teilt der Senat die Auffassung, dass auch das Einzahlungslimit begrenzt werden sollte, um ein exzessives Spielverhalten zu verhindern?

Zu 6.:

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf die im GlüStV 2021 verankerte Limitierung von Einzahlungen bei Online-Glücksspielen abzielt (vgl. § 6c GlüStV 2021). Diese ist im Bereich des Internetglücksspiels sowohl anbieter- als auch spielformübergreifend ausgestaltet. Der Berliner Senat befürwortet in diesem Bereich und allgemein die Begrenzung der Einzahlungen von Spielerinnen und Spielern als wichtige suchtp Präventive Maßnahme. Limitierungen tragen dazu bei, ein verantwortungsbewusstes Spielverhalten zu fördern.

7. Sieht der Senat bei der erfolgten Novellierung des bislang gültigen 3. Glücksspielstaatsvertrags (2008-2012), dass bestehende Spielerschutzmaßnahmen aufgeweicht worden sind? Wenn ja, was wurde dagegen unternommen?

Zu 7.:

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf die Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages in der zuletzt gültigen Fassung (von 2012 bis 2021 geltende Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, zuletzt geändert durch Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag) abzielt. Die verabschiedete Neuregelung in Gestalt des GlüStV 2021 beinhaltet umfangreichere Überarbeitungen. Die suchtrelevanten Änderungen in dem komplexen Regelungswerk bedürfen einer differenzierten Betrachtung. Diese bleiben hinsichtlich ihrer spielerischützenden Wirkung teilweise hinter der bisherigen Rechtslage zurück, andere Regelungen sind positiv zu bewerten. Bei den Überarbeitungen waren die Erfordernisse des Schutzes vor den spezifischen Gefahren des Glücksspiels jeweils Verhandlungsgegenstand. Der Senat hat sich dafür eingesetzt, dass die Spielerschutzthematik einen hohen Stellenwert bei der Novellierung einnimmt.

8. Ist der Aufbau einer gemeinsamen Glücksspielbehörde geplant und wie ist hier der aktuelle Sachstand?

Zu 8.:

Gemäß § 27a Abs. 1 des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021; GVBl. S. 325) errichten die Länder zum 01. Juli 2021 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder“ und Sitz in Sachsen-Anhalt. Der Aufbau/die Errichtung ist somit nicht nur geplant, sondern gesetzlich vorgeschrieben. Bereits auf der MPK am 12. März 2020 wurde daher neben einer Beschlussfassung zum GlüStV 2021 das Land Sachsen-Anhalt gebeten, den Aufbau einer entsprechenden Anstalt vorzubereiten; seit dem 01. Juli 2020 widmet sich dieser Aufgabe ein beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt eingerichteter Aufbaustab. Begonnen wurde dort mit den langfristigen Vorbereitungsmaßnahmen, zu denen insbesondere auch die Immobiliensuche und die Softwareentwicklung zählen. Zwischenzeitlich konnte eine geeignete Immobilie in Halle/Saale angemietet werden, und im Softwarebereich steht die Erprobung von Testumgebungen unmittelbar bevor.

Fortlaufend erfolgt daneben die Ausschreibung und Rekrutierung von Personal je nach hinzutretendem Bedarf sowie nunmehr auch die Vorbereitung des planmäßig systematischen Personalaufwuchses ab dem 01. Juli 2021. Aktuell laufen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren hinsichtlich der technischen und sonstigen Einrichtung der Räumlichkeiten sowie die Vorbereitung von zeitnahen Instandsetzungsmaßnahmen für diese.

Letztlich beschäftigt sich der Aufbaustab zunehmend auch mit der Vorbereitung der untergesetzlichen Regelwerke der Anstalt und der personellen Ausstattung der die Arbeit von Vorstand und Verwaltungsrat unterstützenden Bereiche. Der Senat geht daher insgesamt davon aus, dass die weit fortgeschrittenen Vorbereitungen des Landes Sachsen-Anhalt zum 01. Juli 2021 eine erste Funktionsfähigkeit der Anstalt, zunächst mit dem Hauptziel der weiteren eigenen Entwicklung/Vervollständigung, sicherstellen werden.

Berlin, den 10. Mai 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung